

Aktenzeichen: 9 AZR 324/92
Bundesarbeitsgericht 9. Senat

Urteil vom 08. Februar 1994
- 9 AZR 324/92 -

I. Arbeitsgericht
Hamm

Urteil vom 07. März 1991
- 4 Ca 1471/90 -

II. Landesarbeitsgericht
Hamm

Urteil vom 18. Juli 1991
- 4 Sa 565/91 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

AWbG - Kein Lohn ohne Freistellung

Gesetz:

AWbG § 1 Abs. 1, § 7 Satz 1; BGB § 249 Satz 1

Leitsätze:

k e i n e

Hinweise des Senats:

Bestätigung der Senatsrechtsprechung zuletzt Urteil vom
7. Dezember 1993 - 9 AZR 325/92 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

9 AZR 324/92

4 Sa 565/91 Hamm

Verkündet am
8. Februar 1994

Im Namen des Volkes!

Urteil

Klapp,
Reg.-Hauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

des Schlossers Heinz S c h l e i f , Mersch 21,
48317 Drensteinfurt,

Klägers, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,
Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Heinz Gester,
Hans-Böckler-Straße 39, 40776 Düsseldorf,

g e g e n

die M a s c h i n e n f a b r i k S c h a r f GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführer Dipl.-Ing. Hans W. von
den Eichen und Dipl.-Kfm. Werner Dietrich, Römerstraße 104,
59075 Hamm,

Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Peter G. Meisel,
Reiherstraße 12, 59071 Hamm,

hat der Neunte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der
mündlichen Verhandlung vom 8. Februar 1994 durch den Vorsit-
zenden Richter Prof. Dr. Leinemann, die Richter Dörner und



Düwell sowie die ehrenamtlichen Richter Matthiessen und Fieberg für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Hamm vom 18. Juli 1991
- 4 Sa 565/91 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über einen Anspruch des Klägers auf Lohnfortzahlung nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen (AWbG).

Die Beklagte ist ein Unternehmen, das Anlagen für Transport-rationalisierung herstellt. Sie beschäftigt in ihrem in Hamm/Westfalen gelegenen Betrieb ca. 320 Arbeitnehmer, darunter seit mehreren Jahren auch den Kläger als Schlosser im Stahlbau. Der Kläger ist Mitglied des Rates der Stadt Drensteinfurt.

Am 13. Juli 1990 teilte der Kläger der Beklagten schriftlich mit, daß er an der Lehrveranstaltung der politischen Bildung "Wo bleibt unser Müll?" vom 20. August bis 24. August 1990 in Reken teilnehmen wolle. Am 25. Juli 1990 antwortete die Beklagte:

"Ihrem Antrag vom 13. Juli 1990 auf Freistellung nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz können wir in dieser Form nicht entsprechen.

...

Um Ihnen jedoch die Möglichkeit zur Teilnahme zu geben, sind wir bereit, falls dies betrieblich



möglich ist, Ihnen für die Dauer der Veranstaltung Tarifurlaub zu gewähren oder auch ohne Fortzahlung der Bezüge von der Arbeit freizustellen".

Nach dem Besuch der Veranstaltung hat der Kläger seinen Verdienstausschuss geltend gemacht und beantragt,

die Beklagte zu verurteilen an den Kläger 769,97 DM brutto nebst 4 % Zinsen auf den sich daraus ergebenden Nettobetrag seit dem 21. Dezember 1990 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat geltend gemacht, daß während der Bildungsveranstaltung in wesentlichen Besichtigungen durchgeführt und zuwenig Unterrichtsstunden abgehalten worden seien.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten ist das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und die Klage abgewiesen worden. Mit der zugelassenen Revision begehrt der Kläger die Wiederherstellung des arbeitsgerichtlichen Urteils. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

I. Die zulässige Revision ist unbegründet. Der Kläger hat unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt einen Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts für die Zeit vom 20. bis 24. August 1990.



1. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Fortzahlung des Lohnes nach § 7 Satz 1 AWbG.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats gewährt das AWbG dem Arbeitnehmer kein Recht zur Selbstbeurlaubung, sondern nur einen gesetzlich bedingten Anspruch auf Freistellung von der Arbeit zum Zwecke der Arbeitnehmerweiterbildung durch den Arbeitgeber (vgl. Senatsurteile vom 9. Februar 1993 - 9 AZR 648/90 - NZA 1993, 1032, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen; vom 11. Mai 1993 - 9 AZR 231/89 - EzA § 7 AWbG NW Nr. 9, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen; vom 21. September 1993 - 9 AZR 429/91 - BB 1993, 2531, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen; vom 9. November 1993 - 9 AZR 486/91 - nicht veröffentlicht und - 9 AZR 306/89 - zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen; vom 7. Dezember 1993 - 9 AZR 325/92 - zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen). Nur soweit der Arbeitgeber die Freistellung von der Arbeit zum Zwecke der Arbeitnehmerweiterbildung erklärt hat, kann nach § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Satz 1 AWbG ein Anspruch auf Fortzahlung des Lohnes entstehen.

Im Streitfall fehlt es an einer anspruchsbegründenden Freistellungserklärung. Der Arbeitgeber hat in seinem Schreiben vom 25. Juli 1990 die Freistellung nach dem AWbG für den Kläger erkennbar abgelehnt.



2. Ein Anspruch auf Urlaubsentgelt setzt voraus, daß der Kläger von dem Angebot der Beklagten Gebrauch gemacht hätte, Tarifurlaub zu nehmen. Dazu fehlt jeglicher Vortrag des Klägers.

3. Es liegen auch keine Anhaltspunkte für eine rechtlich zulässige Sondervereinbarung mit dem Inhalt vor, daß zunächst unbezahlter Sonderurlaub gewährt wird und der Arbeitgeber sich verpflichtet, nach gerichtlicher Klärung das Arbeitsentgelt nachzugewähren (vgl. Senatsurteil vom 9. Februar 1993 - 9 AZR 648/90 - aaO).

4. Schließlich steht dem Kläger das geforderte Arbeitsentgelt auch nicht als Schadenersatz zu. Ein Schadenersatzanspruch in dem noch fortbestehenden Arbeitsverhältnis wäre gemäß § 249 Satz 1 BGB auf die Herstellung eines künftig zu erfüllenden Freistellungsanspruches gerichtet (Senatsurteile vom 24. August 1993 - 9 AZR 240/90 -, zur Veröffentlichung vorgesehen und vom 21. September 1993 - 9 AZR 429/91 - aaO).

II. Der Kläger hat die Kosten seines erfolglosen Rechtsmittels nach § 97 Abs. 1 ZPO zu tragen.

Dr. Leinemann

Dörner

Düwell

Matthiessen

Fieberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)